



**EINFACH UNVERZICHTBAR.**

Endgültige Tagesordnung

# Deutscher Apothekertag 2021

22. und 23. September 2021

CCD Congress Center Düsseldorf, Stadthalle, Saal XY, Eingang Süd,  
40474 Düsseldorf

## Eröffnung

**Mittwoch, 22. September 2021 – 13:00 Uhr bis ca. 14:30 Uhr**

**Begrüßung:** **Gabriele R. Overwiening**  
Präsidentin der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

**Lagebericht:** **Gabriele R. Overwiening**  
Präsidentin der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

**Grußworte**

# Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker

CCD Congress Center Düsseldorf, Stadthalle, Saal XY, 40474 Düsseldorf

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 der Satzung wird hiermit eine Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker am 22. und 23. September 2021 in Düsseldorf einberufen.

## Plenarsitzung

**Mittwoch, 22. September 2021, 14:30 Uhr bis ca. 18:00 Uhr**

**1. Eröffnung**

Gabriele R. Overwiening

Präsidentin der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V.

**2. Bericht des Hauptgeschäftsführers**

der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V.,

der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Apothekerkammern – Bundesapothekerkammer

und des Deutschen Apothekerverbandes e.V.

Dr. Sebastian Schmitz

**3. Diskussion des Geschäftsberichts**

**4. Antragsberatung**

**Donnerstag, 23. September 2021, 09:00 Uhr bis ca. 18:00 Uhr**

**5. Antragsberatung**

---

Mit Rücksicht auf die Unvorhersehbarkeit der pandemischen Lage zum Zeitpunkt der Hauptversammlung trifft die ABDA Vorkehrungen zur Durchführung der Versammlung in hybrider Form. Zutritt zur Hauptversammlung sollen neben den Mitgliedern des Gesamtvorstands vorrangig die Delegierten der Mitgliedsorganisationen haben. Ob und unter welchen Voraussetzungen weiteren Mitgliedern der der ABDA angeschlossenen Organisationen, sonstigen Apothekerinnen und Apothekern sowie Gästen der Zutritt gewährt werden kann, wird zeitnah zur Veranstaltung bekannt gegeben.

Die technischen Voraussetzungen und digitalen Zugangsmöglichkeiten werden vorbereitet. Eine den Bedürfnissen einer Hybridsitzung aufgrund einer pandemischen Lage angepasste Geschäftsordnung für die Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker 2021 ist von der ABDA-Mitgliederversammlung am 1. Juli 2021 beschlossen worden.

Wir weisen Sie darauf hin, dass im Rahmen der Hauptversammlung vor Ort Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden. Datenschutzinformationen zur digitalen Teilnahme werden vorbereitet.

Zur Abstimmung in der Hauptversammlung sind die Delegierten der Kammerbezirke berechtigt, die nach der Satzung der ABDA zu bestellen sind.

**Anträge zu einzelnen Verhandlungsgegenständen der Tagesordnung müssen bis spätestens 29. Juli 2021 bei der ABDA eingehen.**

Auszug aus der Sondergeschäftsordnung für die Hauptversammlung vom 1. Juli 2021:

**§ 2**

- (1) Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung können bis zu 14 Tagen nach deren Veröffentlichung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände eingebracht werden von der Mitgliederversammlung, von den Mitgliedsorganisationen oder von mindestens fünf Delegierten der Hauptversammlung.
- (2) Rechtzeitig gestellte Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung, die vom Geschäftsführenden Vorstand nicht übernommen werden, können mit einfacher Mehrheit der Delegierten in die Tagesordnung aufgenommen werden. Bei besonderer Dringlichkeit, die von dem/der Antragsteller/in zu begründen ist, können Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig gestellt wurden, aufgenommen werden, wenn die Hauptversammlung dem mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zustimmt. Antragsberechtigt sind der Geschäftsführende Vorstand, die Mitgliedsorganisationen sowie mindestens fünf Delegierte der Hauptversammlung. Alle Anträge zur Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Der/die Vorsitzende schlägt nach Annahme eines solchen Antrags die Einreihung in die Tagesordnung vor.
- (3) Anträge zu einzelnen Beratungsgegenständen der der Hauptversammlung vorzulegenden Tagesordnung können bis zu 14 Tage nach deren Veröffentlichung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 6 der Satzung der ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände gestellt werden vom Geschäftsführenden Vorstand, von der Mitgliederversammlung, von den Mitgliedsorganisationen oder von mindestens fünf Delegierten der Hauptversammlung.

**§ 3**

Anträge gemäß § 2 Absatz 1 bis 3 müssen dem/der Vorsitzenden schriftlich im Sinne von § 126 Absatz 1 BGB zugeleitet werden. [...]

---

Berlin, 15. Juli 2021

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e.V.  
Gabriele R. Overwiening



**EINFACH UNVERZICHTBAR.**